



Meine Pension

WANN
kann ich in Pension gehen?

WIE VIEL
Pension bekomme ich?



Unzählige Pensionsreformen der letzten Jahre haben die Aussichten auf die Pension ziemlich verdunkelt. Wir bringen etwas ...

Vorwort



Josef Wagenthaler

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Alles was mit dem Thema „Pension“ zusammenhängt ist heute und in naher Zukunft besonders in Oberösterreich für viele von großer Bedeutung. Von etwa 3.900 Bediensteten der LPD OÖ sind deutlich mehr als ein Drittel über 50 Jahre alt und ca. 600 Bedienstete sind gar über 55 Jahre alt.

Wir möchten euch daher mit dieser Broschüre einen Einblick in dieses äußerst komplizierte Thema geben und euch so einen kleinen Ratgeber für eure nähere Lebensplanung zur Verfügung stellen.

Die Pensionsthematik beeinflusst klarerweise auch sehr stark die Personalplanung/entwicklung in Oberösterreich. Allein in den letzten beiden Jahren (bis Ende 2015) hatten wir über 140 Abgänge zu verzeichnen, die gerade noch durch Neuaufnahmen kompensiert werden konnten. Aktuell sind nun aber immer öfter „krankheitsbedingte“, also vorzeitige Pensionierungen festzustellen, sodass etwa die prognostizierte Zahl von ca. 60 Neupensionierungen für 2016 deutlich überschritten werden dürfte.

Wie die Zahlen aus dem Bundeskanzleramt zeigen, können viele Exekutivbedienstete nicht bis zum 60. Lebensjahr arbeiten. Trotz massiver Abschlüsse muss ca. ein Drittel der Kollegen schon früher aus Krankheitsgründen in Pension gehen. Die AUF/FEG kämpft daher für dringend notwendige Verbesserungen, damit jene, die ihre Gesundheit für die Sicherheit des Landes opfern, nicht noch dafür bestraft werden!

Josef Wagenthaler
FA-Vorsitzender Stv.
josef.wagenthaler@auf-ooe.at



Robert Neuwirth

Viele Reformen im öffentlichen Dienst - vor allem im Bereich der Pensionen - wurden in den letzten Jahren unter dem Motto **Abschaffung von Beamtenprivilegien** durchgezogen. Dabei erfolgte **jedoch keinerlei Ausgleich für die Nachteile des Beamtenstatus** (höhere Pensionsbeiträge, gedeckelte Nebengebührenerzulage, keine Abfertigung, Nulllohnstunden, etc. ...), weil das **wahre Ziel nicht Gerechtigkeit, sondern Einsparung** war.

Um dies so gut wie möglich zu verschleiern, erfolgte die Angleichung der Beamtenpension an das ASVG Recht über einen Zeitraum von 10 Jahren - von 1995 bis 2005 - auf eine derart komplizierte Weise, dass man als ‚Otto Normalverbraucher‘ vor einem Rätsel steht. Diese Broschüre soll daher helfen, die Zusammenhänge und die Auswirkungen all dieser Reformen zu verstehen. Selbstverständlich stehe ich allen Kolleginnen und Kollegen mit Rat und Tat zur Verfügung.

Robert Neuwirth
FA-Mitglied
robert.neuwirth@polizei.gv.at



UNS IST VERLASS!



Inhaltsverzeichnis

Pensionsformen	4	Pensionszugänge	6
1. Beamtenpension	4	1. Alterspension	6
Du bist Jahrgang 1954 oder älter	4	2. Hacklerregelung	6/7
2. Mischpension	4/5	3. Korridorpension	7
Du bist Jahrgang 1955 bis 1975	4/5	4. Schwerarbeiterregelung	7
3. Kontopension	5/6	5. Pension wegen Dienstunfähigkeit	8
Jahrgang 1976 oder jünger bzw.		Auswirkung der Reformen	8/9
nach 31.12.2004 eingetreten	5/6	Merkblatt zur Pensionsberechnung	10/11

Impressum:

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher-OÖ (Polizei).
 Medieninhaber: AUF-OÖ (Polizei), zu 100 % vertreten durch den Vorstand.
 Redaktion: Josef Wagenthaler 0664 5458592, Robert Neuwirth 0660 6000112.

Die Broschüre dient der Information aller im öffentlichen Dienst stehenden Beschäftigten.
 Wir haben uns bemüht eine fehlerfreie Information zu gestalten. Sollte sich trotzdem ein Fehler eingeschlichen haben, bitten wir vorab um Entschuldigung!

Herausgeber: AUF-OÖ (Polizei), Blütenstr. 21, 4040 Linz.
 Internet: <http://www.auf-polizei-ooe.at>
 e-mail: josef.wagenthaler@auf-ooe.at
 Hersteller/Druck: Druckerei Wograndl, Mattersburg, <http://www.wograndl.com>
 Layout: Alexandra Niedereeder, e-mail: info@zaknips.at, <http://www.zaknips.at>



Pensionsformen

In welcher Form die Pension gebührt - ob sie also nach Beamtenrecht, allgemeinem Pensionsrecht oder im Wege der Parallelrechnung ermittelt wird - hängt grundsätzlich vom Geburtsjahr ab!

1. Beamtenpension

Du bist Jahrgang 1954 oder älter:

Gratulation, du bekommst noch zu 100 % eine Beamtenpension (=Ruhegenuss)!

Durch verschiedene Deckelungen (10er Deckel, 97er Deckel) halten sich allfällige Abschläge und die Verluste aus der Durchrechnung halbwegs in Grenzen.

Auch beitragsarme Zeiten (Krankenstand, Karenz, Teilzeit) wirken sich grundsätzlich nicht negativ auf deine Pensionshöhe aus.

Du kannst noch unter Inanspruchnahme eines für dich günstigen Pensionszugangs mit einer angemessenen Abgeltung für deine lebenslange Treue in den Ruhestand treten.

Die **Langzeitversichertenregelung ALT („Hacklerregelung“)**, mit der man ab Vollendung des 60. Lebensjahres noch abschlagsfrei in Pension gehen kann, gilt für alle Jahrgänge bis 1953. Danach gibt es aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (etwa Polizisten im Außendienst) weiterhin die Möglichkeit mit Vollendung des 60. Lebensjahres nach der **Schwerarbeiterregelung** bei relativ geringen Abschlägen in Pension zu gehen. Nähere Informationen dazu findest du ab Seite 6 (Pensionszugänge).

2. Mischpension

Du bist Jahrgang 1955 bis 1975:

Deine Beamtenpension wird bereits mit einer Kontopension nach ASVG-Recht (APG) gemischt!

Ausschlaggebend für das Mischungsverhältnis ist dabei deine bis zum Stichtag (31. Dezember 2004) vorliegende **„ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit“**.



Beispiel:

25 Jahre ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit - GDZ bis zum 31. Dezember 2004 ergeben ca. 80 % Anteil an der Beamtenpension. Die restlichen 20 % werden anschließend aus einer nach dem allgemeinen Pensionsgesetz zustehenden Kontopension dazugeschlagen. D. h. nach Berechnung der jeweiligen Pension wird sie in dem zustehenden Prozentausmaß für die Mischpension eingerechnet.

Deine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ergibt sich grundsätzlich (vorbehaltlich einer Zurechnung von Ersatzzeiten) aus der tatsächlichen Bundesdienstzeit zuzüglich deiner im „Vordienstzeitenbescheid“ (nicht zu verwechseln mit Vorrückungsstichtagsbescheid) anerkannten, **bedingten und unbedingten** Zeiten.

Für dich kommt - je nach Anteil der Kontopension (Allgemeines Pensions Gesetz - APG) - im entsprechenden Ausmaß das Prinzip einer lebenslangen Durchrechnung zu tragen. Die mit höheren Beiträgen erworbenen Vorteile einer Beamtenpension (Pensionsgesetz - PG) treten mehr und mehr in den Hintergrund, ohne dass du deshalb eine Abfertigung erhältst.

3. Kontopension

Du bist Jahrgang 1976 oder jünger bzw. nach dem 31. Dezember 2004 eingetreten:

Sorry, für dich führt das Prinzip einer lebenslang anzusparenden „Kontopension“ zu 100 % zum **Ruheverdruss!**

Die Kontopension als virtuelles Sparbuch, macht deine Pensionshöhe zu einer nicht mehr vorhersehbaren Größe. Allein die Frage der jährlichen Verzinsung (inflationsbedingte Aufwertung) deines Guthabens kann hier massive, negative Auswirkungen auf deine Pensionshöhe haben. Zudem drohen etwa bei langen Karenzzeiten oder vielen Jahren mit Teilzeitbeschäftigung zusätzlich existenzbedrohliche Verluste.

Bei einer 45-jährigen Gesamtdienstzeit erhält man 80 % des durchschnittlichen Einkommens gerechnet vom gesamten Erwerbsleben.

Berechnung:

1,78 % ($45 \times 1,78 = 80$) von den pensionsfähigen Einkünften pro Jahr werden bis maximal in Höhe der AS-VG-Höchstbeitragsgrundlage (2016: € 4.860,- monatlich) auf dem Konto gutgeschrieben (=Teilgutschrift). Bei Pensionsantritt ergibt dann die Summe aller Teilgutschriften (=Gesamtgutschrift) nach Abzug allfälliger Abschläge geteilt durch 14 die Bruttomonatspension.

Unter pensionservice@bva.at oder bei FinanzOnline unter dem Button „Extern/Sozialversicherungen/Weitere Services“ kann der Kontostand abgefragt werden.

Abfertigung:

Da dies eine **völlige** Abkehr vom Versorgungsgedanken (Abschaffung des Ruhegenusses nach dem Alimentationsprinzip) bedeutet, hat die AUF/FEG mit dem Bundeskanzleramt Kontakt aufgenommen und auf das gem. § 26/1 Gehaltsgesetz- GehG zustehende Recht auf Abfertigung für diesen Fall verwiesen.

Nach längerer Prüfung wurde unsere Rechtsansicht bestätigt:

Die betroffenen Bediensteten haben nach geltender Gesetzeslage Anspruch auf Abfertigung in Höhe von bis zu 18 Monatsgehältern!

Pensionszugänge

Mit welcher Zugangsmöglichkeit der Übertritt in den Ruhestand erfolgt, ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen selbstbestimmt möglich!

1. Alterspension

- **Pensionsantritt nach Vollendung des 65. Lebensjahres (derzeit noch?!)**
- **Dieser Zugang ist ohne Ab- oder Zuschläge vorgesehen**

ACHTUNG:

Bei allen nachfolgenden Zugangsarten haben die Abschläge für die gesamte Pensionszeit Geltung (nicht, wie oftmals falsch angenommen, nur bis zum Regelpensionsalter = 65. Lebensjahr)

2. Hacklerregelung - ALT/NEU

- **Pension ab 60 (ALT bis JG 1953) bzw. 62 (NEU ab JG 1954)**
- **Keine Abschläge (ALT) bzw. 4,2 % Abschlag pro Jahr ab JG 1954 (NEU)**
- **40 Jahre beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (ALT) bzw.**
- **42 Jahre beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit (NEU)**



Anmerkung:

Für einen Exekutivbediensteten ab JG 1954, der unter die Schwerarbeiterregelung fällt, ist der Zugang nach der „Hacklerregelung“ nicht mehr zu empfehlen. Bei der Hacklerregelung (Langzeitversichertenregelung) hat man mit 62 Jahren 12,6 % Abschläge, während man bei der Schwerarbeiterregelung mit 60 Jahren nur 9 % (7,2 PP) Abschläge in Kauf nehmen muss.

3. Korridorpension-NEU

- Pension ab 62 mit 6,3 % Abschlag von der Beamtenpension bzw. 5,1 % Abschlag von der Kontopension pro Jahr vor dem vollendeten 65. Lebensjahr
- Ab 2017 sind 40 Jahre (2016: 39,5 Jahre) ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit erforderlich
- Für jedes Jahr über 65 hinaus gibt es 4,2 % Zuschlag. Max. 12,6 % (3 Jahre)

Aus unserer Sicht ist dieser Zugang nur zu empfehlen, wenn jemand vorhaben sollte, über das Regelpensionsalter (65) hinaus zu bleiben (Anmerkung: Dazu bedarf es der Zustimmung des Dienstgebers).

4. Schwerarbeiterregelung

- Pension mit 60 mit 1,8 % (1,44 PP) Abschlag pro Jahr
- 42 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
- 120 Schwerarbeitsmonate in den letzten 20 Jahren vor der Pensionierung

Sonderregelung für EXEKUTIVBEDIENTSTETE IM AUSSENDIENST:

Gemäß § 83a GehG wird bei einer Pensionierung vor dem Regelpensionsalter (=65) für bis zu 3 Jahre (max. also ab dem 62. und nicht mehr wie früher ab dem 57. Geburtstag) ein geringerer Abschlag gewährt. Der Abschlag beträgt bei einer Exekutivdienstzeit von 15 Jahren 2,94 % und bei mindestens 35 Jahren Exekutivdienstzeit schließlich nur mehr 1,68 % von der Bemessungsgrundlage pro Jahr.

Achtung:

Auch bereits die Leistung von **6 Nachtdiensten** im Monat gilt als Schwerarbeit!

5. Pension wegen Dienstunfähigkeit

- Erfolgt auf Antrag oder amtswegig auf Veranlassung des Dienstgebers
- Im Pensionsgesetz für Beamte werden 4,2 % (3,36 PP) Abschlag pro Jahr, maximal jedoch 22,5 % (18 PP) abgezogen.
- Nach dem allgemeinen Pensionsgesetz - APG (im ASVG) sind die Abschläge mit 13,8 % begrenzt.
- Besteht ein Rentenanspruch auf Grund eines Dienstunfalls und ist dies der Pensionierungsgrund kann man „abschlagsfrei“ in Pension gehen
- Mindestens 15 Jahre ruhgenussfähige Gesamtdienstzeit
- Dienstunfähigkeit muss durch BVA bestätigt sein



Sonderregelung für die EXEKUTIVE:

Gemäß § 83a GehG wird bei einer Pensionierung vor dem Regelpensionsalter (=65) für bis zu 3 Jahre (max. also ab dem 62. und nicht mehr wie früher ab dem 57. Geburtstag) ein geringerer Abschlag gewährt. Der Abschlag beträgt bei einer Exekutivdienstzeit von 15 Jahren 2,94 % und bei mindestens 35 Jahren Exekutivdienstzeit schließlich nur mehr 1,68 % von der Bemessungsgrundlage pro Jahr.

Bei der Beamtenpension wird automatisch jener Zeitraum, der zwischen der Ruhestandsversetzung und dem frühestmöglichen Zeitpunkt des Ruhestands durch Erklärung liegt, für die Berechnungsgrundlage zusätzlich angerechnet. Diese Zurechnung beträgt aber maximal 10 Jahre. Bei der Kontopension erfolgt ebenfalls ein Zuschlag. Der maßgebliche Faktor wird unter Berücksichtigung der Versicherungsmonate und der bis zum 60. Geburtstag fehlenden Monate ermittelt.

ANMERKUNG:

Bei den Prozentangaben für die Beamtenpension ist zum Zwecke der Vergleichbarkeit der tatsächliche prozentuelle Verlust angegeben und nicht die Verringerung der Bemessungsgrundlage in Prozentpunkten - PP (=Klammerausdruck).

Auswirkungen der Reformen

Wie sich all diese Regelungen und Reformen auf die Höhe der Pension auswirken, lässt sich nur mehr auf den Einzelfall bezogen sagen. Deshalb haben wir nachstehend anhand eines konkreten Beispiels für einen Exekutivbediensteten - zur Veranschaulichung - eine Berechnung durchgeführt.



FALLBEISPIEL:

E2b Beamter, geboren am 30. Mai 1956, Gehaltsstufe 19/kl. DAZ mit nächster Vorrückung am 01. Juli 2016.

Der Kollege kann grundsätzlich als Schwerarbeiter mit 01. Juni 2016 nach Vollendung seines 60. Lebensjahres in Pension gehen. Diesbezüglich wurde ihm durch die Dienstbehörde (gem. § 15b BDG) bescheinigt, dass er bereits 232 Schwerarbeitsmonate (erforderlich wären nur 120) seit seinem 40. Geburtstag geleistet hat. Seine Bundesdienstzeit (Eintritt 01. September 1977) und seine anerkannten Vordienstzeiten ergeben jedoch mit 01. Juni 2016 in Summe nur 41 Jahre, 10 Monate und 11 Tage ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit! Er kann daher frühestens mit Ablauf des Monats Juli also per 01. August 2016 in den Ruhestand treten. Vorteil: Er erreicht im Juli noch die große DAZ = höhere Beitragsgrundlage als Ausgangsbasis für die Pensionsberechnung.

Gehalt E2b/19 + große DAZ + Wachdienstzulage	Beitragsgrundlage - 20 % (€ 585,33)	Bemessungsgrundlage (€ 2.341,30) - Abschläge und Durchrechnung (€ 315,51)
<hr/>	<hr/>	<hr/>
= Beitragsgrundlage (€ 2.926,63)	= Bemessungsgrundlage (80 %) (€ 2.341,30)	= Ruhegenuss (€ 2.025,79)

Zum Ruhegenuss kommt noch der Anspruch auf die Nebengebührentzulage - NGZ (Ruhegenuss + NGZ = Ruhebezug) auf Basis seiner **Nebengebührenwerte - NGW**. Als Berechnungsbasis ergibt sich anhand der per 1. Jänner 2016 vorliegenden Punkte (bis 2000: € 10.784,- und ab 2000: € 9.630,-), ein Anspruch in Höhe von € 946,33. Nach Abzug der Abschläge wird ihm diese dann noch auf Grund der Deckelung (= 20 % der Beitragsgrundlage) auf € 585,33 gekürzt.

Parallelrechnung:

Da er nach 1954 geboren ist, fällt er bereits unter die Parallelrechnung. Somit wird seine Beamtenpension (Ruhegenuss + NGZ) nun noch auf Grundlage der bis zum 01.01.2005 vorliegenden Gesamtdienstzeit - GDZ mit der Kontopension (Guthaben auf dem Pensionskonto) anteilig gemischt.

Teilpension 1:	GDZ bis 01. Jänner 2005 = 90,26 % nach PG = 90,26 % des Ruhebezuges = € 2.356,79
+ Teilpension 2:	GDZ nach 01. Jänner 2005 = 9,74 % nach APG (voraussichtlicher Anspruch aus dem Pensionskonto) = 9,74 % vom Guthaben auf dem Pensionskonto *) = € 217,17
	<hr/>
	= Gesamtbruttopension ca. € 2.564,-

Nettopension ca. € 1.960,- monatlich oder € 28.125,- jährlich!

*) Basis ist das bis zum 01. August 2016 vorliegende Gesamtguthaben auf dem Pensionskonto (hochgerechnet € 32.615,-).



Merkblatt für Pensionsberechnung



Was brauche ich, damit meine Pension berechnet werden kann:

1. Geburtsdatum
2. Nebengebührenpunkte vor 2000
3. Nebengebührenpunkte (siehe auch Punkt 13) ab 2000
4. Datum des beabsichtigten Pensionsantrittes (bei Dienstunfähigkeit ist wahrscheinliches Datum anzusetzen)
5. Besoldungsgruppe (E1, E2a, E2b ... bei Pensionsantritt)
6. Datum der nächsten Vorrückung
7. Aktuelle Gehaltsstufe (allfällige Wahrungszulage)
8. Funktionszulage (allfällige Abgeltung)
9. Verwendungszulage (allfällige Abgeltung)
10. Ergänzende Angaben/Fragen (Dienstunfähigkeit, Dienstunfall, Invalidität, udgl)

Was sonst noch wichtig ist:

12. Auszug aus dem Pensionskonto (siehe Seite 6)
13. Jahresbezugszettel (BMI-Webanwendungen, Anwendungscockpit/Jahresbezugszettel)
14. Bescheid über pensionsrechtliche Anrechnungszeiten (Vordienstzeitenbescheid falls vorhanden)
15. Telefonnummer/Mailadresse für eventuelle Rückfragen

Für weitere Fragen steht dir dein AUF-Personalvertreter gerne zur Verfügung.



Wir kämpfen für Verbesserungen:

Gesetzesantrag

vom AUF-Bundesvorsitzenden BR Werner HERBERT mehrmals eingebracht

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_02249/fnameorig_297201.html

Dieser Antrag zielt auf folgende Verbesserungen ab:

1. **Abschlagsfreier Pensionsantritt mit 60 als Schwerarbeiter**, wenn man in den letzten 20 Jahren vor der Pensionierung 240 Schwerarbeitsmonate aufweist
2. **Pensionsantritt mit 57 als Schwerarbeiter** bei Vorliegen von mindestens 240 Schwerarbeitsmonaten in den letzten 30 Jahren
3. Zusätzlich (zu Punkt 2) verringerte **Abschläge von nur 4,32 Prozentpunkten**, wenn man dabei 360 Schwerarbeitsmonate aufweist.
4. **Aufhebung der 20 %-Deckelung** für alle ab 1955 geborenen Beamten **bei der Nebengebührentulage** wegen gegebener Ungleichbehandlung



Bislang wurde dieser Antrag von den parlamentarischen Vertretern der **rotschwarzen** Regierungsparteien – darunter auch hochrangige Funktionäre der **schwarzroten** Altgewerkschaft

abgelehnt!!!

Wer, wenn nicht wir?





BLAULICHT

Ausgabe Nr. 01/2015

Oberösterreich

www.auf-polizei-ooe.at



Wir halten euch immer
auf dem Laufenden.

Sei gespannt auf die nächste
Ausgabe des Blaulicht Oberösterreich



IMPRESSUM:

Eigentümer, Verleger und Herausgeber: Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher-OÖ (Polizei).
Medieninhaber: AUF-OÖ (Polizei), zu 100 % vertreten durch den Vorstand. Redaktion: Josef Wagenthaler 0664 5458592, Robert Neuwirth 0660 6000112. Die Broschüre dient der Information aller im öffentlichen Dienst stehenden Beschäftigten